



► Nr. VO/2024/13678
öffentlich

Lübeck, 29.10.2024

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Timo Peters (E-Mail: timo.peters@luebeck.de Telefon: 122 - 6715)

Bericht über die Neufassung der Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.11.2024	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Die Neufassung der Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck tritt zum 01.01.2025 in Kraft, zeitgleich tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck vom 01.09.2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.01.2013 außer Kraft.

Bei der Ausarbeitung der Neufassung wurden folgende noch offenen Beschlüsse ebenfalls berücksichtigt:

VO/2017/04668: „...Der Bürgermeister wird gebeten, dafür zu sorgen, dass auf allen öffentlichen Parkplätzen, auf denen ein Tagesticket gelöst werden kann, das Parken für Elektro-Kfz unentgeltlich zugelassen wird...“

2023/12437-04-01: „Der Bürgermeister wird beauftragt, bis Q 1 2024 ein Konzept auszuarbeiten, in dem eine regional differenzierte und angemessene Erhöhung der Parkgebühren vorgeschlagen wird.“

Bericht:

Bei der Einführung einer Parkraumbewirtschaftung und der sich über die Jahre entwickelnden Parkgebührenhöhe werden zumeist vielfältige Ziele verfolgt. In der Regel dienen Parkgebühren aber der Steuerung der Parkdauer und der Umschlaghäufigkeit sowie der sich daraus ergebenden Verminderung des Parksuchverkehrs und der Entlastung des Straßenraums durch Lenkung der Nachfrage in andere Parkzonen oder Parkieranlagen.

Ein weiterer Lenkungseffekt, der besonders in den Zeiten der Verkehrswende zum Tragen kommt, ist die Beeinflussung bzw. die Reduzierung des Verkehrsaufkommens durch Verlagerung der Verkehrsmittelwahl zugunsten umweltfreundlicherer Alternativen wie dem ÖPNV.

Das Parkraumangebot bestimmt im wesentlichen Maße die Größenordnung des fließenden Kfz-Verkehrs. Da im individuellen Verhalten von Kraftfahrern möglichst zielnahe Parken bevorzugt wird, ist neben der Anzahl der vorhandenen Parkmöglichkeiten auch die Gebührenhöhe entscheidend bei der Beeinflussung der Parksuchverkehre.

Aus diesen Grundüberlegungen heraus wurde nun eine gänzlich andere Betrachtung der Parkgebühren vorgenommen. Dabei bildet die Annahme, dass der wertigste Parkraum der Hansestadt Lübeck in der Zone V - Travemünde liegt, die Basis einer sich abstuften Gebührenstruktur.

Die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck ist mit den wichtigsten Akteuren abgestimmt, darunter auch mit der KWL als Dienstleister für die Parkraumbewirtschaftung. Weiter wurde in einem begrenzten Umfang auch die Bewertung von Parkraum anderer Städte und Kommunen betrachtet.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Parkgebühren ist § 6a Abs.6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit der Landesverordnung über Parkgebühren. Nach diesen Vorschriften ist die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten.

Die derzeit gültige Stadtverordnung über die Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck vom 01.09.2008, zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck vom 22.01.2013 erfüllt weder den aktuell notwendigen Regelungsbedarf noch ist die Höhe der Parkgebühren und dessen Struktur geeignet, eine Lenkungsfunktion wahrzunehmen.

Die öffentliche Parkraumbewirtschaftung versteht sich als ein Baustein des Parkraummanagements, zu dem neben dem öffentlichen Parkraum und den Parkieranlagen auch die vielen unterschiedlichen Angebote privater Anbieter gehören.

Darum ist im Zuge dieser Parkgebührenverordnung auch Kontakt zur KWL aufgenommen worden, um die Anpassung der Gebühren der von der KWL bewirtschafteten Parkhäuser vorzunehmen.

Die hierdurch mögliche Verlagerung des Parkens von der Straße bzw. vollen Parkplätzen zu derzeit unausgelasteten Parkieranlagen ist Lenkungsfunktion und Ausdruck der verkehrlichen Begründung für die Höhe der Parkgebühren zugleich.

Die beabsichtigte Neufassung der Stadtverordnung über die Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck soll zum 01.01.2025 in Kraft treten. Bis zu diesem Tag besteht in den Gebieten mit hoher Parkraumnachfrage (Altstadtinsel und Travemünde) die Möglichkeit 2 €/h bei einem Gebührentakt von 3 Minuten (Zone I) bzw. 1,20 €/h bei einem Gebührentakt von fünf Minuten zu erheben.

Aktuell kostet die teuerste Parkstunde (Zone I - Altstadt) weniger als ein Einzelfahrschein im ÖPNV.

Auch unter der Berücksichtigung, dass bei der Ticketberechnung im ÖPNV andere Aspekte, wie z. B. der Kostendeckungsgrad eine Rolle spielen, besteht hier ein klares Missverhältnis, und die Parkgebühr entfaltet eine negative Wirkung auf die Verkehrsmittelwahl.

Zukünftig wird die Taktung und die daraus resultierende Mindestgebühr an den Parkscheinautomaten auf 30 Minuten angepasst. Dies führt zu einer vereinfachten und zeitgemäßen Darstellung, zudem befindet sich eine 30-minütige Taktung näher an dem bereits jetzt in der Praxis gültigen Nutzerverhalten. Dies steht daher auch nicht in einem Widerspruch zur ge-

wünschten Umschlaghäufigkeit. Im gleichen Zuge wird das kostenlose Kurzzeitparken, die sogenannte „Brötchentaste“ von 10 Minuten auf 15 Minuten erhöht. Damit sind kurze Liefer- und Abholtätigkeiten an den entsprechenden Standorten nun besser durchführbar.

Mit Ausnahme der Parkzone I – Altstadtinsel wird der Höchstsatz der Parkgebühren wie auch in der Vergangenheit durch die Gebühr für ein Tagesticket bestimmt.

Die Umstellung der Taktung in Verbindung mit der erhöhten Parkgebühr, welche sich in den unterschiedlichen Zonen deutlicher voneinander abheben, entfalten eine bessere verkehrslenkende Wirkung.

Die festgelegte Gebührenhöhe gilt über den gesamten Bewirtschaftungszeitraum ohne progressive bzw. degressive Veränderung der Gebühr bei hohen Parkdauern. Hiervon Ausnahmen ist die künftige Unterscheidung der Parkzonen IV und V –Travemünde in eine Haupt- und Nebensaison.

Travemünde hat bei der Betrachtung der Parkgebühren eine besondere Rolle und steht hierbei in der Konkurrenz zu anderen ostseenahe Gemeinden/Kommunen. Ein direkter Vergleich bleibt jedoch schwierig, da dies eine einheitliche Bemessungsgrundlage für die Wertigkeit von Parkraum voraussetzen würde.

Mit der neuen Gebührenstruktur setzt sich Travemünde an das obere Feld der allgemein vorherrschenden Parkgebührenhöhe, was sich im Hinblick auf die Wertigkeit in Verbindung mit der Verfügbarkeit (Angebot und Nachfrage) des dort vorzufindenden Parkraums zwingend ergibt.

Für die Zone V ergibt sich durch die gesunkene Wertigkeit im Winter eine Gleichsetzung mit der Parkzone III (sonstiges Lübeck außer Travemünde). Ein Lenkungseffekt ist für die Monate November bis März nicht beabsichtigt.

Auszug aus § 3 (1) u. (2) Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck ab 01.01.2025 (Teil Travemünde):

(1) Für das Parken auf Parkflächen mit Parkscheinautomat im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

	je angefangene ½ Stunde		entspricht einem Stundensatz von	
In der Zeit vom	01. November bis 31. März	01. April bis 31. Oktober	01. November bis 31. März	01. April bis 31. Oktober
Zone IV	1,20 €/30 Min.	1,60 €/30 Min.	2,40 €/Stunde	3,20 €/Stunde
Zone V	1,00 €/30 Min.	1,20 €/30 Min.	2,00 €/Stunde	2,40 €/Stunde

(2) Beim Lösen eines Tagestickets beträgt die Gebühr hierfür:

Zone	Gebühr pro Tagesticket	
In der Zeit von	01. November bis 31. März	01. April bis 31. Oktober
Zone IV	8,00 €	12,00 €

Bei der Berechnung der Gebühr für das Tagesticket ist darauf geachtet worden, dass der Vorteil ab ca. 3,5 h spätestens ab der 4. Parkstunde erreicht wird. Dies stellte auch in der Vergangenheit eine gute Differenzierung zwischen den Kurzparkern (1-3 h) und dem Bedarf an längerfristigen Parkraum (4 h+) dar.

Darunter ordnen sich dann die anderen Zonen für das Stadtgebiet ohne Travemünde wie folgt:

Auszug aus § 3 (1) u. (2) Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck ab 01.01.2025:

- (3) Für das Parken auf Parkflächen mit Parkscheinautomat im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

	je angefangene ½ Stunde	entspricht einem Stundensatz von
Zone I	1,50 €/30 Min.	3,00 € /Stunde
Zone II	1,20 €/30 Min.	2,40 € /Stunde
Zone III	1,00 €/30 Min.	2,00 € /Stunde

- (4) Beim Lösen eines Tagestickets beträgt die Gebühr hierfür:

Zone	Gebühr pro Tagesticket
Zone II	8,00 €
Zone III	6,00 €

Die Anpassung der Gebühren für die öffentlichen Wohnmobilstellplätze wird auf 20 € angehoben, Reisebusse bezahlen künftig einen pauschalen Tagessatz von 30 €.

Die Notwendigkeit von fünf Gebührenzonen besteht weiterhin, diese wurden jedoch an die sich geänderten räumlichen Anforderungen angepasst:

Die Gebührenzone I, welche weiterhin hauptsächlich den Parkraum auf der Altstadtinsel abbildet, wurde noch um den Parkbereich am Hauptbahnhof Lübeck ergänzt und bezieht künftig auch die Parkflächen an der Untertrave mit ein, da dieser Parkraum eine vergleichbare Wertigkeit aufweist.

Aus dem gleichen Grund wurde auch die Zone II ergänzt, welche sich nun ringförmig um die Altstadtinsel (Zone I) legt und auch den Parkraum an der Kanalstraße erschließt. Zone III als Auffanggebührenzone bleibt dabei unverändert.

Weiter musste auch die Parkzone IV (Travemünde) angepasst werden, da hier, betrachtet man den Parkraum nach seiner Wertigkeit, neben den bereits inbegriffenen Parkflächen Leuchtenfeld, Möwenstein, Mecklenburger Landstraße, Backbord und Vogteistraße folgerichtig auch die Parkflächen Fährhafenvorplatz, Kirchenstr., Strandbahnhof, Kurgartenstraße und Trelleborgallee hinzugehören. Die Parkbereiche der Zone IV sind künftig auf einem der Verordnung als Anlage beigefügtem Lageplan dargestellt.

Die durch Bürgerschaftsauftrag vom 25.02.2016, VO/2016/03410, gewünschte Förderung von Elektrofahrzeugen wurde in § 9 umgesetzt. Darüber hinaus wurde die Förderung alternativer Antriebe in Anlehnung an das Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) erweitert und auf dem 31.12.2026 befristet. Ergänzend hierzu der Verweis auf den Bericht der Verwaltung VO/2016/04454 und die sich darauf ergebenden Anträge.

Über eine Verlängerung dieser Fördermaßnahme sollte dann unter Berücksichtigung des Fortbestehens des Elektromobilitätsgesetzes neu entschieden werden.

Die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck erhält nun Regelungen, die bisher nicht erfasst waren, auch wenn diese in der Praxis bereits Anwendung gefunden haben, z. B. die rechtliche Verankerung der „Brötchentaste“ in § 4.

Ein weiteres Steuerungselement stellt die Regelung des § 5 Abs. 2 dar, welche es ermöglicht, bei Großveranstaltungen die Gebührenpflicht anzupassen.

Die jetzt vorgelegte Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck stellt ein stimmiges Regelwerk dar, welches durch seine neue Gebührenstruktur die nunmehr in die Jahre gekommene Verordnung auf ein zeitgemäßes Niveau hebt.

Die Hansestadt Lübeck hat sich mit der hier vorgelegten Verordnung klar gegen eine einfache und pauschalierte Erhöhung der Parkgebühren ausgesprochen. Die nun durchgeführte Bewertung und Änderung der Zonen und Gebührenhöhe stellt eine Neueinschätzung des Parkraums nach seiner Wertigkeit dar, um so regional differenziert angemessene Gebühren erheben zu können.

Gemäß § 55 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein ist die Stadtverordnung vom Bürgermeister zu erlassen und der Bürgerschaft vorab zur Beratung vorzulegen. Als Anlage beigefügt ist der Entwurf der Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck incl. der Anlage „Parkzonen (Karte)“ sowie der Anlage „Tagesticket“.

Eine Synopse als vergleichende Gegenüberstellung von Texten lässt sich hier aufgrund der Tatsache, dass es sich weniger um eine Anpassung der alten sondern mehr um eine komplette Neuschaffung der Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck handelt, nicht sinnvoll darstellen.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Stadtverordnung Parkgebühren inkl. Anlagen

Senatorin Joanna Hagen

Stadtverordnung über Parkgebühren

in der Hansestadt Lübeck vom

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05.03.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 310, berichtigt S. 919) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.08.2024 (Bundesgesetzblatt I Seite 266) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) wird die Stadtverordnung über Parkgebühren der Hansestadt Lübeck wie folgt gefasst:

§ 1

Gebührenpflicht auf öffentlichen Parkflächen

Die öffentlichen Parkflächen der Hansestadt Lübeck werden durch die KWL GmbH bewirtschaftet. Soweit das Parken auf diesen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Gebührenzonen

Um die Nutzung des Parkraumes auf Öffentlichen Parkflächen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums in unterschiedlicher Höhe nach Zonen festgesetzt.

Zone I und II umfasst die Parkflächen mit Parkscheinautomat, die sich aus dem als Anlage beigefügten „Lageplan Lübeck Altstadt“, der Bestandteil dieser Verordnung ist, ergeben. Zone I umfasst dabei den Parkraum der Altstadt sowie die Parkplätze am Hauptbahnhof. Zone II schließt den Parkraum ringförmig um die Altstadt ein.

Zone III umfasst alle übrigen öffentlichen Parkflächen mit Parkscheinautomat der Hansestadt Lübeck mit Ausnahme der sich im Stadtteil Travemünde befindlichen öffentlichen Parkflächen.

Zone IV umfasst die Parkplätze Leuchtenfeld, Möwenstein, Backbord, Vogteistraße, Hafenbahnhof, Fährhafenvorplatz, Kirchenstraße, Strandbahnhof, Kurgartenstraße, Am Fischereihafen, Trelleborgallee und Priwall, welche sich aus dem als Anlage beigefügten „Lageplan Lübeck-Travemünde“, der Bestandteil dieser Verordnung ist, ergeben.

Zone V umfasst alle übrigen öffentlichen Parkflächen mit Parkscheinautomaten im Stadtteil Travemünde.

§ 3

Parkgebühren

- (1) Für das Parken auf Parkflächen mit Parkscheinautomat im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

	je angefangene ½ Stunde	entspricht einem Stundensatz von		
Zone I	1,50 €/30 Min.	3,00 €/Stunde		
Zone II	1,20 €/30 Min.	2,40 €/Stunde		
Zone III	1,00 €/30 Min.	2,00 €/Stunde		
In der Zeit vom	01. November bis 31. März	01. April bis 31. Oktober	01. November bis 31. März	01. April bis 31. Oktober
Zone IV	1,20 €/30 Min.	1,60 €/30 Min.	2,40 €/Stunde	3,20 €/Stunde
Zone V	1,00 €/30 Min.	1,20 €/30 Min.	2,00 €/Stunde	2,40 €/Stunde

Für nicht genutzte Parkzeit werden keine Gebühren erstattet.

Sofern eine Höchstparkdauer gilt, ist diese jeweils durch Beschilderung ausgewiesen.

- (2) Beim Lösen eines Tagestickets beträgt die Gebühr hierfür:

Zone	Gebühr pro Tagesticket	
Zone II	8,00 €	
Zone III	6,00 €	
In der Zeit von	01. November bis 31. März	01. April bis 31. Oktober
Zone IV	8,00 €	12,00 €

Die jeweiligen Parkflächen mit Tagesticket ergeben sich aus der Anlage „Tagesticket“, welche Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (3) Für die Nutzung der Wohnmobilstellplätze auf öffentlichen Parkflächen der Hansestadt Lübeck ist eine Gebühr in Höhe von 20 € für 24 Stunden am dafür vorgesehenen Parkscheinautomaten zu entrichten. Sie wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen, erhoben. Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes zur Übernachtung ist ausschließlich einmalig zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit gestattet.
- (4) Für die Nutzung ausgewiesener Busparkplätze auf öffentlichen Parkflächen der Hansestadt Lübeck ist eine pauschale Tagesgebühr von 30 € am dafür vorgesehenen Parkscheinautomaten zu entrichten.
- (5) Die Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über zugelassene Handysysteme entrichtet werden.

§ 4

Kurzzeitparken

Auf Parkflächen, deren Parkscheinautomaten das kostenlose Kurzzeitparken anbieten („Brötchentaste“), beträgt die kostenlose Parkzeit 20 Minuten, ausgenommen hiervon ist die Parkfläche am Verwaltungszentrum Mühlentor, hier beträgt die kostenlose Parkzeit 30 Minuten.

§ 5

Gebührenpflichtiger Zeitraum

- (1) Die einzelnen Parkflächen sind in dem Zeitraum gebührenpflichtig, der jeweils durch Beschilderung ausgewiesen wird.
- (2) Die Hansestadt Lübeck steht das Recht zu, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und um den Zielen nach § 2 Satz 1 zu entsprechen, auf den öffentlichen Parkflächen während Großveranstaltungen den Rahmen der Bewirtschaftung anzupassen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs während der gebührenpflichtigen Zeit auf den in § 1 bezeichneten Flächen.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf den in § 1 beschriebenen Flächen parkt.

§ 8

Allgemeines

- (1) Der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen.
- (2) Die Zonen des Handyparksystems unterscheiden sich von den Zonen nach § 2 dieser Verordnung. Dies ist zur genauen Abrechnung des Handysystems notwendig und hat keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe, die sich aus § 3 ergeben.

§ 9

Förderung alternativer Antriebsarten

Vollelektrische Fahrzeuge sowie Brennstoffzellenfahrzeuge und Plug-in-Hybrid Fahrzeuge (PHEF-Fahrzeug und PHEV-Fahrzeug) nach Maßgabe des Gesetzes „Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG)“ können im Zeitraum ab Inkrafttreten bis zum 31. Dezember 2026 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen, ausgenommen die Stellplätze in den Gebühreuzonen I und IV (§ 2) im öffentlichen Straßenraum für die jeweilige Höchstparkdauer kostenlos parken, , wenn sie mit einer der folgenden Kennzeichnungsarten versehen sind:

- ein um den Kennbuchstaben „E“ in Anschluss an die Erkennungsnummer ergänztes Kennzeichen;
- eine für ausländische Fahrzeuge durch die Zulassungsbehörden ausgegebene (blaue) Plakette, die an der Rückseite des Fahrzeugs gut sichtbar angebracht ist;
- die im Ausland erteilten Kennzeichen und Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge.

§ 10

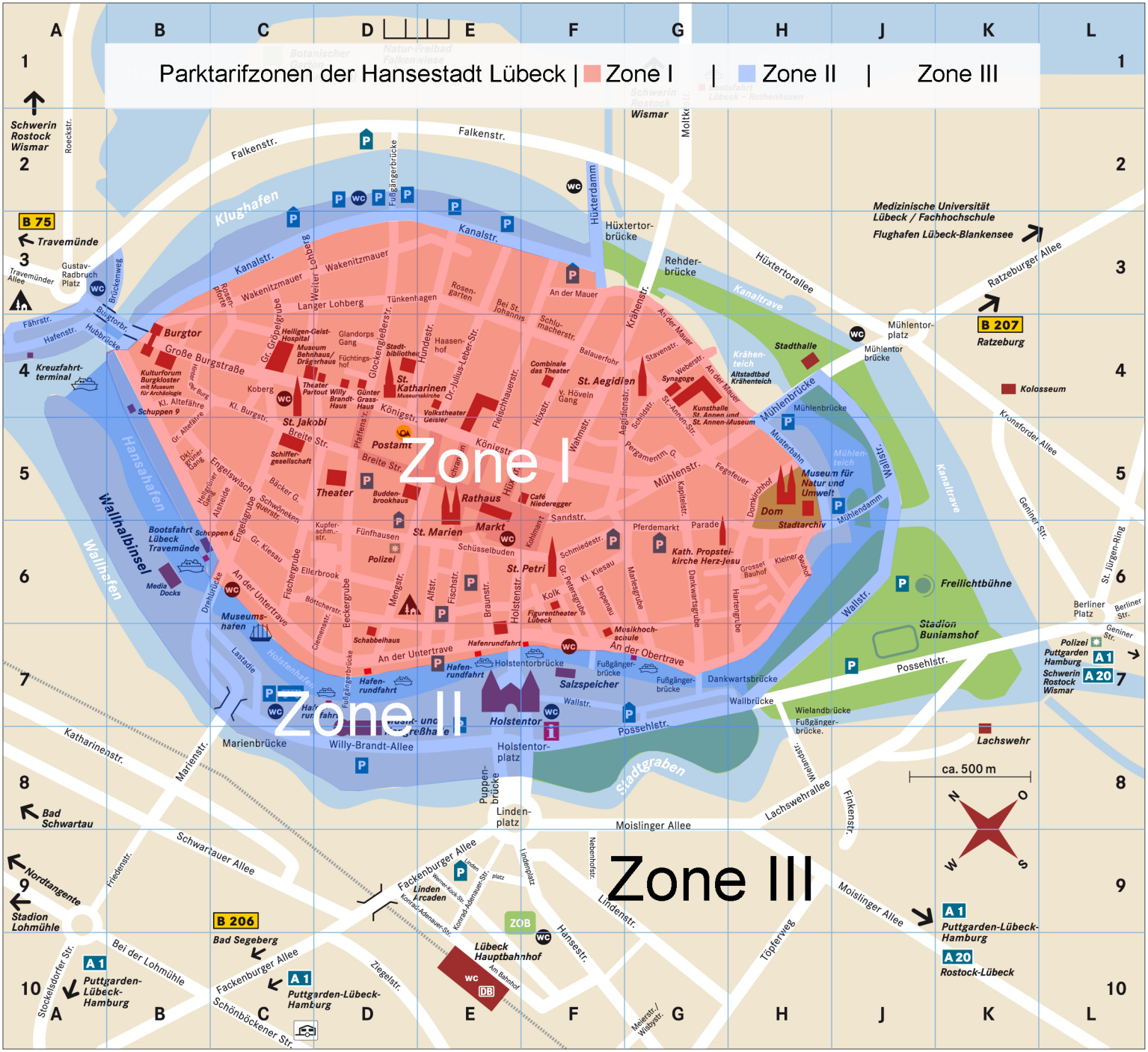
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck vom 01.09.2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.01.2013, außer Kraft.

Lübeck,

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister

Parktarifzonen der Hansestadt Lübeck | ■ Zone I | ■ Zone II | ■ Zone III



Zone I

Zone II

Zone III

ca. 500 m



A1
A20
Rostock-Lübeck



Hansestadt LÜBECK



Parktarifzonen der Hansestadt Lübeck | ■ Zone IV | ■ Zone V
 - Ortsteil Travemünde -
 alle weiteren Bereiche

Parkplatz Möwenstein

Parkplatz Backbord

Parkplatz Strandbahnhof

Parkplatz Leuchtenfeld

Parkplatz Vogteistraße

Parkplatz Fischereihafen

Parkplatz Priwall

Anlage „Tagesticket“

Zuordnung der Standorte mit Tagesticket zu den Tarifzonen

ZONE 2

<i>Standorte</i>
Müllergarten
Mühlendamm
Wallstraße
Lastadie
MuK
SAS
Media Docks
Drehbrücke
Hüxterdamm
Fährstraße
Kanalstraße

ZONE 3

<i>Standorte</i>
Roeckstraße
Burgfeld/Gericht

ZONE 4

<i>Standorte</i>
Vogteistraße
Hafenbahnhof
Am Fischereihafen
Priwall
Leuchtenfeld
Backbord
Möwenstein